

Stellungnahme zu Gewinnausschüttung Sparkasse Offenbach an die Stadt

Die äußerst gründliche und umfangreiche Berichterstattung scheint in Hessen etwas in Bewegung gesetzt zu haben, das in Bayern seit rund drei Jahren heiss diskutiert wird.

Die ablehnende Reaktion des Sparkassenvorstands und der Stadtratsfraktionen von CDU, SPD, FDP und Grünen war zu erwarten. Obwohl zur Veranstaltung eingeladen, ist niemand erschienen. Auch bei uns in Bayern gab es eine geschlossene Wagenburg, mit Sparkassen samt Sparkassenverband, politischen Parteien und Sparkassenaufsichtsbehörden. Die Front bröckelt mittlerweile und es findet ein Umdenken statt.

In einigen Sätzen soll dargestellt werden, worum es eigentlich geht.

1. Zukunftsängste

2008/2009 führte die unersättliche Gier der Banken und Sparkassen fast zu einer Katastrophe für die gesamte Weltwirtschaft. Um derartiges nicht mehr vorkommen zu lassen wurden die Banken und Sparkassen gezwungen ihre echten Verhältnisse offenzulegen. Seit drei Jahren weiß man also sehr genau, wie gut eine Sparkasse ist. Maßgebend sind zwei Zahlen, das Eigenkapital (2016: 126 Mio. Euro) und die sog. risikogewichteten Aktiva (2016: 704 Mio. Euro). Diese Aktiva sind ausgereichte Kredite oder hereingenommene Wertpapiere, die beide nicht mit 100% gesichert sind. Setzt man nun das Eigenkapital zu den risikogewichteten Aktiva ins Verhältnis, ergibt das die sog. Kapitalquote. (2016: 17,93%). 2015 betrug die Quote noch 19,41%. Der starke Rückgang erklärt sich aus der ungewöhnlich hohen Zunahme der risikogewichteten Aktiva (2015: 635 Mio. Euro).

Nun werden von allen Beteiligten, Sparkassenvorstände wie Verwaltungsräten, Ängste geschürt. Es geht um drohende Auflagen der Bankenaufsicht, die neues Eigenkapital erforderlich machen. Das ist reine Panikmache. Die Bankenaufsicht will nicht die Sparkassen platt machen sondern berechtigterweise die „Schwarzen Schafe“ aussondern.

Dies ist in den letzten Jahren geschehen durch eine gemäßigte Anhebung der oben genannten Kapitalquote. Sie lag jahrelang bei rund 8% und wird nun bis 2019 schrittweise jährlich um 0,625%-Punkte angehoben. Sie beträgt also dann 10,500%. Seit Dezember 2016 gibt es wegen des derzeit niedrigen Zinsniveaus noch einen Zuschlag bezüglich des Zinsänderungsrisikos, der zwischen 0% und 2,6%-Punkten liegt. Er wird jährlich von der Sparkasse neu gerechnet und kann sich innerhalb dieses Rahmens nach oben oder unten bewegen!

Der genaue Wert für Offenbach fehlt trotz gesetzlicher Vorgabe im Offenlegungsbericht (Offenlegungsbericht 2015, S. 38). Er scheint aber sehr hoch zu sein, so dass man die maximalen 2,6%-Punkte unterstellen kann. Diese zu den 10,500% dazugerechnet ergibt 13,1% geforderte Kapitalquote im Jahr 2019.

Möglicherweise verlangt die Bankenaufsicht noch einen sog. antizyklischer Puffer in Höhe von 2,5%-Punkten. Dieser wird aber rechtzeitig vor Jahresbeginn bekannt gegeben werden und gilt daher frühestens ab 2018. Alles in allem und unter vorsichtigster Schätzung ist also für Offenbach eine maximal geforderte Kapitalquote von 15,6% ab 2019 zu erwarten.

Nun beträgt aber die jetzige Kapitalquote 17,93%, liegt also weit darüber. Angst ist damit fehl am Platz, es gilt vielmehr die Meinung eines mir bekannten Bankenvorstands, wer bei diesen Zahlen Angst verbreitet und noch mehr Geld hortet ist nicht geeignet zur Führung eines Bankeninstituts.

Die Stadtsparkasse führt als neuen Hinderungsgrund einer Ausschüttung § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB an. Dieser Passus ist tatsächlich neu und stellt eine Ausschüttungssperre zu Gunsten der Dotierung vor allem von Vorstandspensionen dar. Die Auszahlung der Pensionen muss gewährleistet sein. Vermutlich hängt der neue Passus mit den neuen Vorschriften über die betriebliche Altersversorgung zusammen. Bei Sparkassen spielt er keine wesentliche Rolle, da die Altersversorgung neben der gesetzlichen Rente über die Zusatzversorgungseinrichtungen und Vertragslösungen abgewickelt wird und allein die §340g-Rücklagen (Fonds für allgemeine Bankrisiken) als frei verfügbare Rücklagen regelmäßig weit höher sind als der in Rede stehende Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB.

2. Verhältnis Verwaltungsrat zu Sparkassenvorstand (Fall Düsseldorf)

Die Vorgänge in Düsseldorf haben ein Erdbeben ausgelöst: Die Aufgabenverteilung zwischen Sparkassenvorstand und Verwaltungsrat wurden nun klar herausgestellt. Den lieb gewonnenen Gewohnheiten des Sparkassenvorstands zur Dotierung von Rücklagen wurde ein Riegel vorgeschoben. Die schon fast knechtische Hörigkeit des Verwaltungsrats, dass nur das Wohl der Sparkasse zu beachten sei, nicht aber auch das Wohl des Trägers (= Gewinnausschüttung) wurde abgeschafft. Diese neuen Fakten wurden vom Finanzministerium NRW, der dortigen Sparkassenaufsicht, im Juni 2016 in einem dreißigseitigen Bescheid geschaffen, der dem Düsseldorfer Sparkassenvorstand aber auch dem Verwaltungsrat gleichermaßen ein gesetzeswidriges Verhalten bescheinigte. Der Jahresabschluss 2014 wurde für ungültig erklärt. Der Bescheid ist mittlerweile rechtskräftig ist. Er liegt allen Sparkassen vor.

Bei diesem Bescheid handelt es sich um die Interpretation von §340g des Handelsgesetzbuchs. Es handelt sich also um Bundesrecht und gilt auch für Hessen, da Bundesrecht Landesrecht bricht.

Es gelten also nunmehr folgende Grundsätze:

Der Verwaltungsrat bestimmt die Geschäftspolitik der Sparkasse (Strategisches Geschäft), der Sparkassenvorstand führt nur die Beschlüsse des Verwaltungsrats aus (operatives Geschäft).

Die bisherige Vorabzuführung eines Großteils des Gewinns in einen Fonds für allgemeine Bankrisiken durch den Sparkassenvorstand gibt es nicht mehr. Damit wurden bislang die Gewinne klein gerechnet, weil keine Begehrlichkeiten bezüglich einer Ausschüttung geweckt werden sollten.

Der Verwaltungsrat entscheidet, welcher Betrag in welche Rücklage kommt. Er hat dabei auch die Interessen des Trägers (Stadt Offenbach) nach einer Ausschüttung zu berücksichtigen. Das Wohl der Sparkasse ist nicht mehr der alleinige Maßstab.

Die Sparkasse hat das Argument gebracht, dass die Ereignisse in Düsseldorf einen Sonderfall darstellen und nicht übertragbar sind. Fakt ist aber:

In Düsseldorf kamen 2014 zum geplanten Gewinn in Höhe von 60 Mio. Euro nochmals rund 45 Mio. Euro Sondereinnahmen dazu. In den Jahren vorher (2008-2013) wurden unter dem alten OB vom Sparkassenvorstand stets rund 95% des Gewinns ohne Beteiligung des Verwaltungsrats in den Fonds für allgemeine Bankrisiken gesteckt und nichts der Stadt gegeben. Der neue OB Geisel (Amtsantritt 2.9.2014) wollte die bisherige Praxis nicht mehr tolerieren, zumal die Hälfte der Sparkassen in NRW an die Träger ausschüttet. Die Sparkasse Bochum beispielsweise hat 2015 an die Stadt Bochum 15 Mio. Euro für gemeinnützige Zwecke ausgeschüttet!

Für die Entscheidungsfindung zur Interpretation von §340g HGB spielen die 45 Mio. Euro überhaupt keine Rolle, sie werden nur kurz im Sachverhalt genannt. In der Begründung der Entscheidung geht es um ganz andere Dinge, wie oben geschildert. Die Sparkasse will offensichtlich die richtungweisende Bedeutung der Entscheidung nicht verstehen und folgt damit der Politik des Deutschen Sparkassenverbands, der natürlich kein Interesse daran hat, die neuen Gegebenheiten zu akzeptieren.

3. Artikel 93 Hessische Gemeindeordnung (Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen)

Art. 93 HGO bestimmt die Grundsätze der Einnahmenbeschaffung. Fast den gleichen Wortlaut dieser Vorschrift haben auch die Gemeindeordnungen der übrigen Bundesländer. Er ist für den Laien völlig unverständlich. Karl Valentin würde dazu sagen: „Welches krankhafte Juristenhirn hat das formuliert?“ Das Wörtchen „soweit“ in Abs. 2 Satz 2 dreht nämlich die ganze Hierarchie auf den Kopf. An erster Stelle kommen nun für die Einnahmen der Kommune die Entgelte für ihre Leistungen, an zweiter Stelle kommen die sonstigen Erträge und an dritter Stelle die Steuern und Kreditaufnahmen. Es hat zwei Jahre gebraucht um herauszubekommen, in welche Kategorie die Gewinnabführungen der Sparkasse fallen. Jeder Kommentar zur Gemeindeordnung hat sich darüber ausgeschwiegen. Erst die Meinungen von Kämmerern größerer Städte haben die Lösung gebracht: Gewinnabführungen der Sparkassen an die Träger sind sonstige Einnahmen.

Das hat für die Kommunen gewaltige Konsequenzen. Erst wenn die Sparkassenquelle ausgeschöpft ist, dürfen Steuern eingeführt oder erhöht werden. Der niedersächsische Landesrechnungshof hat sich dieser Angelegenheit vor zwei Jahren angenommen und untersucht, wie denn der Wissensstand auf kommunaler Ebene zu dieser Problematik sei. Das Ergebnis war niederschmetternd. Die wenigsten wussten etwas über die Ausschüttungsmöglichkeiten der Sparkassen. Vielleicht sollte man mit einer entsprechenden Untersuchung den hessischen Landesrechnungshof beauftragen.

4. Zusammenfassung

Einer Diskussionsrunde wurde vor drei Wochen eine Analyse der Stadtparkasse Offenbach vorgestellt und besprochen ob und inwiefern Gewinnausschüttungen getätigt werden könnten. Eingeladen waren die Fraktionen, gekommen ist fast niemand. Die Bemerkungen im Zeitungsartikel „Sparkasse soll ihren Gewinn behalten“ sind insofern als wenig gehaltvoll anzusehen.

Leider ist die Materie sehr spröde und nicht leicht verständlich. Es wurde daher zunächst versucht, die propagierten Zukunftsängste zu beseitigen durch die Darstellung der Maßnahmen der Finanzaufsicht. Die Bedeutung der Entscheidung aus Düsseldorf für das Zusammenwirken zwischen Sparkassenvorstand und Verwaltungsrat wurde als nächstes dargelegt. Schließlich wurde noch auf Art. 93 HGO hingewiesen und die Tatsache, dass Gewinnabführungen „sonstige Einnahmen“ sind und vor der Erhebung/Erhöhung von Steuern requiriert werden müssen.

Die knapp 5 Mio. Euro aus dem Gewinn 2016 der Stadtparkasse können also bedenkenlos an die Stadt ausgezahlt werden.

Landsberg, den 15.7.2017
Rainer Gottwald